Gebührenverzeichnis Nr. 6

Gebührenverzeichnis und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01. Juli 2020

1. Auflage

Ergänzung vom 01.01.2021

Die Positionen 6.2.27 und 6.2.28 im Gebührenverzeichnis Nr. 6 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anerkennung nach RAP Stra 15

		Α	BB	F	G	I
		Böden einschließlich Bodenverbesserungen	Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen	Oberflächenbehandlung, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung	Asphalt	Schichten ohne Bindemittel sowie Baustoffgemische und Bodenmaterial für den Erdbau
	Anwendungs- bereich Prüfungsart	ZTV E-StB	ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB	ZTV BEA-StB	ZTV Asphalt-StB, ZTV BEA-StB	ZTV SoB-StB, ZTV E-StB, ZTV Pflaster-StB
1	Eignungsprüfungen	A 1				I 1
2	Fremdüberwachungs- prüfungen			-		-
3	Kontrollprüfungen	A 3	BB3	F 3	G 3	13
4	Schiedsuntersuchungen	A 4	BB4	F 4	G 4	14

Qualitätsmanagementsystem

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Arbeitssicherheitssystem

Gütesiegel "Sicher mit System" nach NLF/ILO-OSH 2001

sonstige Sachkundenachweise

Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 95

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Dipl.-Umweltwiss. (Univ.) Dieter Hantke

Geschäftsführer und Prüfstellenleiter RAP Stra Forschung und Entwicklung, Ingenieurberatung Kontakt über Sekretariat: 09424 9490-0

Dipl.-Ing. (FH) Beate Kelbel

Stellvertretende Prüfstellenleiterin RAP Stra Asphalt, Bitumen Kontakt: 09424 9490-16

M.Sc. Johannes Stadler

Straßenbau, Erdbau, Chemie/Umwelt Kontakt: 09424 9490-15

Bruno Niemeier, Techniker

Laborleiter

Kontakt: 09424 9490-17

Ulrike Schäfer

Assistentin der Geschäftsleitung Personalwesen, Qualitätsmanagement Kontakt: 09424 9490-0

Rita Pflieger

Buchhaltung, Allgemeine Verwaltung Kontakt: 09424 9490-0 Position Gebühr in € Untersuchung

Erweiterte Kontrollprüfungen (StMB)

6.2.27 Prüfung Straßenbaubitumen

Probenvorbereitung, Penetration, Erweichungspunkt RuK, Brechpunkt nach Fraaß, Verformungsverhalten DSR (BTSV)

RTFOT-Verfahren und PAV-Verfahren je mit Erweichungspunkt RuK, DSR (BTSV), Verhalten bei tiefen Temperaturen (BBR), je Probe

6.2.27.1 Kostenanteil Bund 1.500,00

6.2.27.2 Kostenanteil Dienststelle / Bauamt 290,00

6.2.28 Prüfung Polymermodifiziertes Bitumen

Probenvorbereitung, Penetration, Erweichungspunkt RuK, elastische Rückstellung, Kraft-Duktilität, Brechpunkt nach Fraaß, Lagerbeständigkeit, Verformungsverhalten DSR (BTSV), RTFOT-Verfahren mit Erweichungspunkt RuK, DSR (BTSV), Verhalten bei tiefen Temperaturen (BBR) PAV-Verfahren mit Erweichungspunkt RuK, DSR (BTSV), Verhalten bei tiefen Temperaturen (BBR), je Probe

6.2.28.1 Kostenanteil Bund 1.500,00

6.2.28.2 Kostenanteil Dienststelle / Bauamt 820,00

6.2.29 Prüfung am rückgewonnenen Bindemittel

Bindemittelrückgewinnung aus Asphaltmischgut, Probenvorbereitung, Penetration Verformungsverhalten DSR (T-Sweep), Verhalten bei tiefen Temperaturen (BBR), Langzeitalterung (mit Penetration, T-Sweep, BBR)

je Probe 1.650,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

labor für baustoffprüfungen Dipl.-Ing. Dieter Hantke GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen dem labor für baustoffprüfungen, Dipl.-Ing. Dieter Hantke GmbH & Co. KG (lfb) und deren Auftraggeber (AG) geschlossenen Vertrages. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht schriftlich bestätigt wurden, sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Sollten einzelne Teile der AGB unwirksam sein, bleiben alle anderen Teile in ihrem Bestand unberührt.

2. Gegenstand des Auftrages und Leistungsumfang

Die Definition des Untersuchungszieles sowie die Art und der Umfang der Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines schriftlichen Angebotes oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung beschrieben. Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

Ifb erbringt Ingenieurleistungen auf dem Gebiet des Hoch-, Tief-, Wasser- und Straßenbaus und untersucht Baustoffproben nach den in Normen, Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden Bestimmungen festgesetzten Verfahren. In der Regel enthalten die Leistungen die Erstellung eines Berichtes, der eine Zusammenstellung der Messergebnisse und eine kurze Beurteilung beinhaltet. Sonstige Leistungen wie Gutachten, Stellungnahmen u.a. werden nach Aufwand abgerechnet. Wurde von Seiten des Auftraggebers der genaue Umfang einer Untersuchung bei Eintreffen der Probe nicht eindeutig vereinbart, werden die Untersuchungen nach den hierfür gültigen Normen, Lieferbedingungen oder sonstigen maßgebenden Bestimmungen durchgeführt.

Proben, die bei der Untersuchung nicht verbraucht wurden, werden nach Erstellung des Prüfberichtes entsorgt - sofern von Seiten des Auftraggebers keine besonderen Angaben für die Aufbewahrungs-zeit erfolgen.

Die Berichte werden in der Regel 3-fach und Rechnungen 2-fach ausgefertigt. Für Mehrausfertigungen fallen Gebühren an.

3. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen

Eine Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen (Prüfberichte, Gutachten u.a.) auch auszugs-weise, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Ifb. Werden Untersuchungsergebnisse vervielfältigt, so dürfen sie nur in geschlossener Form und nicht auszugsweise weitergegeben werden.

4. Veraütuna

Für bestimmte, häufig wiederkehrende Leistungen werden feste Gebührensätze nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Für Fahrzeiten, Probennahmen und Ortsbesichtigungen wird der Zeitaufwand berechnet. Ferner werden Fahrtkosten, sowie Barauslagen, Reisekosten und Spesen etc. verrechnet. Sofern Über-stunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit gefordert werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Vertragsgrundlage. Sie wird dem AG auf Wunsch zugesandt. Auf den Rechnungsbetrag wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

5. Zahlung

Rechnungen von Ifb sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beanstandungen gegen eine Rechnung sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Ifb gemacht werden.

Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist lfb berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages und den Einsatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.

Aufrechnungswerte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von lfb anerkannt sind.

6. Haftung

Die Haftung von Ifb, seiner Organe und Angestellten ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Die Haftung ist außerdem beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird summenmäßig begrenzt durch die jeweilige Deckungssumme der von Ifb genommenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Ansprüche bei Schäden und Mängeln, die bei der Entnahme von Materialproben an Bauwerken, Bauwerksteilen oder sonstigen Sachen entstehen. Der Ausschluss gilt auch für Vermögensfolgeschäden.

Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

Für Ersatzansprüche Dritter haftet Ifb in keinem Fall. Die Auftraggeber stellen Ifb von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.

Für die Echtheit von Proben wird nur gehaftet, wenn die Proben seitens Ifb entnommen worden sind.

Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu erwirken; ebenso ist durch ihn die Lage von Kabel- oder Versorgungsleitungen festzustellen und anzugeben bzw. ein Lageplan mit eingetragenen Kabel- oder Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung bzw. Bekanntgabe, sind Ifb alle daraus anfallenden Kosten zu erstatten.

Unvermeidbare Flurschäden sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

7. Verjährung

Haftungsansprüche gegen Ifb einschließlich Ansprüche auf Schadensersatz mit Ausnahme deliktischer Ansprüche und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung/Abnahme.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von lfb. Der ausschließ-liche Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Straubing.

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.